

---

# Einkaufs- bestimmungen



**SCHMACHTL GMBH ÖSTERREICH**

Version 2.0. Stand Juni 2024

## Inhaltsverzeichnis

|           |   |          |
|-----------|---|----------|
| <b>1</b>  | <b>Maßgebende Bedingungen</b> .....   | <b>2</b> |
| <b>2</b>  | <b>Bestellung</b> .....   | <b>2</b> |
| <b>3</b>  | <b>Lieferpläne</b> .....  | <b>2</b> |
| <b>4</b>  | <b>Compliance</b> .....   | <b>3</b> |
| <b>5</b>  | <b>Zahlung</b> .....  | <b>3</b> |
| <b>6</b>  | <b>Mängelanzeige</b> .....  | <b>3</b> |
| <b>7</b>  | <b>Liefertermine und -fristen</b> .....   | <b>4</b> |
| <b>8</b>  | <b>Verpackung und Versand:</b> .....  | <b>4</b> |
| <b>9</b>  | <b>Höhere Gewalt</b> .....  | <b>5</b> |
| <b>10</b> | <b>Qualität und Dokumentation</b> .....   | <b>5</b> |
| <b>11</b> | <b>Prüf- und Warnpflicht</b> .....  | <b>6</b> |
| <b>12</b> | <b>Garantie</b> .....   | <b>7</b> |
| <b>13</b> | <b>Schadenersatz und Produkthaftung</b> .....   | <b>7</b> |
| <b>14</b> | <b>Schutzrechte</b> .....   | <b>8</b> |
| <b>15</b> | <b>Verwendung von Fertigungsmitteln und vertraulichen<br/>Angaben des Auftraggebers</b> ..... | <b>8</b> |
| <b>16</b> | <b>Allgemeine Bestimmungen</b> .....  | <b>9</b> |

**Zentrale Linz**

Pummererstraße 36, 4020 Linz  
T: +43-732-7646-0  
F: +43 732 785036  
E: info@schmachtl.at | www.schmachtl.at

**Niederlassung Wien**

Kolpingstraße 15, 1230 Wien  
T: +43-1-6162180-0  
F: +43 1 6162180-99  
M: office.wien@schmachtl.at

**Niederlassung Graz**

Andritzer Reichsstraße 26, 8045 Graz-Andritz  
T: +43-316-672185-0  
F: +43 316 672439  
M: office.graz@schmachtl.at

**Niederlassung Innsbruck**

Höttinger Au 20, 6020 Innsbruck  
T: +43-512-265060-0  
F: +43 512 266151  
M: office.ibk@schmachtl.at

Bankverbindungen: Oberbank IBAN: AT401500000450050000 BIC: OBKLA22L; Bank Austria IBAN: AT871100000926573700 BIC: BKAUATWW; DVR: 0832707; UID-Nr.: ATU62927426; ARA: 3412

## 1 Maßgebende Bedingungen

- 1.1 Allen Rechtsbeziehungen zwischen Lieferanten und Schmachtl GmbH als Auftraggeber liegen ausschließlich diese Einkaufsbedingungen zugrunde. Abweichende Bedingungen des Lieferanten sind ausnahmslos, auch ohne gesonderten Widerspruch, ungültig. Abweichende Vereinbarungen bedürfen zu ihrer Rechtsgültigkeit ausnahmslos der Schriftform.

## 2 Bestellung

- 2.1 Angebote 14 Tage verbindlich.
- 2.2 Lieferverträge (Bestellung und Annahme) und Lieferabrufe sowie deren Änderungen und Ergänzungen bedürfen der Schriftform. Lieferabrufe können auch durch Datenübertragung erfolgen.
- 2.3 Die Annahme der Bestellung muss dem Auftraggeber unverzüglich, spätestens jedoch 5 Arbeitstage nach Eingang der Bestellung beim Lieferant zugehen, ansonsten ist der Auftraggeber hieran nicht mehr gebunden.
- 2.4 Der Auftraggeber kann im Rahmen der Zumutbarkeit für den Lieferanten Änderungen des Liefergegenstandes in Konstruktion und Ausführung verlangen. Mehr- und Minderkosten sowie geänderte Liefertermine sind einvernehmlich zu regeln.
- 2.5 **Preise:** Wenn eine Preisvorschreibung in der Bestellung nicht enthalten ist, bedürfen die in der Auftragsbestätigung des Lieferanten zu nennenden Preise der nachträglichen schriftlichen Bestätigung durch den Auftraggeber. Aus etwa eintretenden Währungsschwankungen kann keine Verteuerung für den Auftraggeber eintreten.
- Preisänderungen während der Laufzeit des Auftrages sind ausnahmslos unzulässig.
- 2.6 **Ersatzteile:** Der Lieferant verpflichtet sich, Ersatzteile für die von ihm gelieferten Produkte mindestens 10 Jahre nach Auslaufen der Serie beim Auftraggeber zu erzeugen und zu liefern.

## 3 Lieferpläne

- 3.1 Die speziellen Konditionen zu Forecast, Lieferplänen, Lieferabrufen ect. im Falle längerfristiger Lieferbeziehungen werden zwischen dem Auftraggeber sowie dem Lieferanten jeweils gesondert vereinbart. Im Falle von Rahmenbestellungen gelten die besonderen Bedingungen für Rahmenlieferverträge.

### Zentrale Linz

Pummererstraße 36, 4020 Linz  
T: +43-732-7646-0  
F: +43 732 785036  
E: info@schmachtl.at | www.schmachtl.at

### Niederlassung Wien

Kolpingstraße 15, 1230 Wien  
T: +43-1-6162180-0  
F: +43 1 6162180-99  
M: office.wien@schmachtl.at

### Niederlassung Graz

Andritzer Reichsstraße 26, 8045 Graz-Andritz  
T: +43-316-672185-0  
F: +43 316 672439  
M: office.graz@schmachtl.at

### Niederlassung Innsbruck

Höttinger Au 20, 6020 Innsbruck  
T: +43-512-265060-0  
F: +43 512 266151  
M: office.ibk@schmachtl.at

Bankverbindungen: Oberbank IBAN: AT40150000450050000 BIC: OBKLA2L; Bank Austria IBAN: AT87110000926573700 BIC: BKAUATWW; DVR: 0832707; UID-Nr.: ATU62927426; ARA: 3412

## 4 Compliance

- 4.1 Der Lieferant verpflichtet sich, die jeweiligen gesetzlichen Regelungen zum Umgang mit Mitarbeitern, Umweltschutz, Energie und Arbeitssicherheit einzuhalten und daran zu arbeiten, bei seinen Tätigkeiten nachteilige Auswirkungen auf Menschen und Umwelt zu verringern. Der Lieferant hält zudem die Bestimmungen unseres Code of Conduct in der jeweils aktuellen Fassung, abrufbar auf unserer Homepage Compliance | Schmachtl, ein.
- 4.2 Der Lieferant hat ein Qualitätssicherungssystem in Ausmaß und Qualität der ISO 9001 einzurichten.
- 4.3 Der Lieferant sichert zu, dass bei alle an Schmachtl gelieferte Genstände Rohs Richtlinie 2011/65/EU und der Reach Verordnung (EG) Nr.1901/2006 einzuhalten.
- 4.4 Der Lieferant sichert weiterhin zu, keine Liefergegenstände zu liefern, die den BPR Biozid Verordnung (EU) 528/2012, POP-Verordnung (EU) Nr. 2019/1021, Konfliktmineralien (EU) 2017/821 und Verordnung Nr. 833/2014 Restriktive Maßnahmen Russland widerspricht.

## 5 Zahlung

- 5.1 Die Zahlung erfolgt nachfolgenden Zahlungszielen: 14 Tage 3 % Skonto, 60 Tage netto. Für sämtliche Zahlungen gilt eine Karenzzeit von 5 Tagen.
- 5.2 Bei Annahme verfrühter Lieferungen richtet sich die Fälligkeit nach dem vereinbarten Liefertermin.
- 5.3 Die Zahlung erfolgt durch Überweisung.
- 5.4 Bei mangelhafter Lieferung bzw. jeden anderen Gegenforderungen ist der Auftraggeber berechtigt, die Zahlung vollständig bis zur ordnungsgemäßen bzw. mängelfreien Erfüllung zurückzuhaltend.
- 5.5 Der Lieferant ist nicht berechtigt, die Forderungen gegen den Auftraggeber abzutreten oder durch Dritte einziehen zu lassen.
- 5.6 Die Rechnung ist in zweifacher Ausfertigung an den Auftraggeber zu senden. Sie muss Lieferantenummer, Nummer und Datum des bzw. des Lieferabrufes, Zusatzdaten des Bestellers (z.B. Kontierungsangaben, Artikelnummer), Abladestelle, Nummer und Datum des Lieferscheines und Menge der berechneten Ware enthalten. Bei falsch bzw. unvollständig ausgestellten Rechnungen beginnt die Zahlungsfrist erst ab dem Datum der richtig und vollständig ausgefüllten Rechnung zu laufen.
- 5.7 Zahlungen erfolgen ausnahmslos nur mit dem Vorbehalt und unter voller Berücksichtigung sämtlicher Gegenforderungen des Auftraggebers.

## 6 Mängelanzeige

- 6.1 Der Auftraggeber wird von der sofortigen Untersuchungs- und Rückverpflichtung entbunden. Der Auftraggeber behält sich demgemäß eine spätere Bemängelung der Lieferung vor. Der Lieferant verzichtet auf die Einrede der verspäteten Mängelrüge im Sinne des § 377 f. UGB.

### Zentrale Linz

Pummererstraße 36, 4020 Linz  
T: +43-732-7646-0  
F: +43 732 785036  
E: info@schmachtl.at | www.schmachtl.at

### Niederlassung Wien

Kolpingstraße 15, 1230 Wien  
T: +43-1-6162180-0  
F: +43 1 6162180-99  
M: office.wien@schmachtl.at

### Niederlassung Graz

Andritzer Reichsstraße 26, 8045 Graz-Andritz  
T: +43-316-672185-0  
F: +43 316 672439  
M: office.graz@schmachtl.at

### Niederlassung Innsbruck

Höttinger Au 20, 6020 Innsbruck  
T: +43-512-265060-0  
F: +43 512 266151  
M: office.ibk@schmachtl.at

Bankverbindungen: Oberbank IBAN: AT401500000450050000 BIC: OBKLA22L; Bank Austria IBAN: AT87110000926573700 BIC: BKAUATWW; DVR: 0832707; UID-Nr.: ATU62927426; ARA: 3412

## 7 Liefertermine und -fristen

- 7.1 Vereinbarte Termine und Fristen sind Fixtermine. Maßgebend für die Einhaltung des Liefertermins oder der Lieferfrist ist der Eingang der Ware beim Auftraggeber.
- 7.2 Eine vorzeitige Lieferung mehr als eine Woche darf nur mit schriftlicher Zustimmung erfolgen
- 7.3 Liefer- und Leistungsverzögerung hat der Lieferant unverzüglich unter Angabe der Gründe und der voraussichtlichen Dauer der Verzögerung schriftlich mitzuteilen.
- 7.4 Im Falle des Lieferverzuges wird automatisch 0,5 % Pönale pro Verzugstag (Arbeitstag) vom Gesamtauftragswert fällig. Die Pönale ist mit 10 % des Gesamtauftragswertes limitiert. Diese Regelung ersetzt nicht den im Passus „Lieferverzug“ beinhalteten Verzugsschaden.
- 7.5 Der Lieferant ist dem Auftraggeber zum Ersatz jeglichen Verzugsschadens verpflichtet, dies gilt insbesondere für erhöhte Kosten für beschleunigte Versandart, die durch verzugsbedingte Terminüberschreitung erforderlich werden.
- 7.6 Bei Nichteinhaltung der vereinbarten Lieferzeiten ist der Auftraggeber berechtigt, ohne angemessene Nachfrist vom Vertrag zurückzutreten.

## 8 Verpackung und Versand

- 8.1 Die Lieferung erfolgt verzollt, einschließlich ordnungsgemäßer Verpackung DDP des benannten Bestimmungsorts, sofern nicht anders schriftlich vereinbart.
- 8.2 Die Ware muss ordnungsgemäß verpackt und gekennzeichnet sein. Im Detail wird auf etwaige Sondervereinbarungen verwiesen. Im Allgemeinen gelten die EU Verpackungsvorschriften RL 94/62/EG, die Ökodesign RL 2009/125/EG, die Batterienverordnung RL2006/66/EG inklusive Änderungen und WEEE RL 2012/19/EU.
- 8.3 Jeder Lieferung sind ordnungsgemäße Lieferpapier/Dokumenten beizufügen. Darauf müssen mindestens die Schmachtl Artikel Nummer, den Gegenstand, die Menge, das Gewicht, die Versandart und Auftrags- und Bestellnummer enthalten.
- 8.4 Bei der Gefahrgutlieferung sind die gesetzlichen Vorschriften zu beachten. Die Verkaufsverpackung und Überkartons sind sollen nach ADR, RID, IMDG mit der richtigen UN Nummer, der Warenbeschreibung, dem Gefahrzettel und UN logo gekennzeichnet werden. Insbesondere ist Gefahrgut auf Lieferschein kenntlich zu machen.
- 8.5 Der Lieferant, welcher aus dem EU-Ausland, verpflichtet sich, die Ausfuhrverzollung selbst vorzunehmen und alle vollständigen Unterlagen und andere Angaben, die nach Zollvorschriften oder sonstigen Gesetzen und Regelungen erforderlich sind, insbesondere die richtige HS (Harmonized System) Code, Ursprungsnachweise, Packinglist, Zollrechnung, Bill of lading, etc. Bei kostenloser Lieferung weist der Lieferant die Ware mit einer Wertangabe und dem Hinweis „For Custom Purpose Only“ aus. Auf Performa Invoice ist der Grund für die kostenlose Lieferung anzugeben, zum Beispiel kostenlose Mustersendung).
- 8.6 Die nicht ordnungsgemäß erfüllt werden, ziehen eine Pönale des tatsächlichen Aufwandes nach sich, mindestens jedoch EUR 100,-- pro Fall.

### Zentrale Linz

Pummererstraße 36, 4020 Linz  
T: +43-732-7646-0  
F: +43 732 785036  
E: info@schmachtl.at | www.schmachtl.at

### Niederlassung Wien

Kolpingstraße 15, 1230 Wien  
T: +43-1-6162180-0  
F: +43 1 6162180-99  
M: office.wien@schmachtl.at

### Niederlassung Graz

Andritzer Reichsstraße 26, 8045 Graz-Andritz  
T: +43-316-672185-0  
F: +43 316 672439  
M: office.graz@schmachtl.at

### Niederlassung Innsbruck

Höttinger Au 20, 6020 Innsbruck  
T: +43-512-265060-0  
F: +43 512 266151  
M: office.ibk@schmachtl.at

Bankverbindungen: Oberbank IBAN: AT401500000450050000 BIC: OBKLAT2L; Bank Austria IBAN: AT871100000926573700 BIC: BKAUATWW; DVR: 0832707; UID-Nr.: ATU62927426; ARA: 3412

## 9 Höhere Gewalt

- 9.1 Arbeitsausstände (Streiks und Aussperrungen), Betriebsstörungen sowie Betriebseinschränkungen und ähnliche Fälle, gelten als höhere Gewalt und befreien den Lieferanten und den Auftraggeber für die Dauer der Störung von der rechtzeitigen Lieferung bzw. Abnahme. Im Falle des teilweisen Verlustes von Produktionskapazitäten bzw. Liefermöglichkeiten aufgrund höherer Gewalt ist der Lieferant jedenfalls verpflichtet, dem Auftraggeber zumindest proportional zur verbliebenden Produktionskapazität bzw. Liefermöglichkeit weiter zu beliefern. Der Lieferant ist darüber hinaus auch verpflichtet, alle technisch möglichen sowie wirtschaftlich zumutbaren Anstrengungen zu unternehmen, um auch im Falle höherer Gewalt die weitere Belieferung des Auftraggebers sicherzustellen.

## 10 Qualität und Dokumentation

- 10.1 Der Auftraggeber behält sich vor, den Lieferanten bzw. dessen Fertigung jederzeit nach Voranmeldung zu überprüfen, wobei die entsprechenden Möglichkeiten zu gewähren sind. Je nach Liefergegenstand hat der Auftraggeber das Recht auf Rückweisung von mangelhaften Teilen während der Fertigung. Die sachlichen Kosten der Überprüfungen gehen im Falle der Feststellung des Mangels zu Lasten des Lieferanten. Die persönlichen Kosten der Prüfung gehen zu Lasten des Auftraggebers. Die durchgeführten Überprüfungen entbinden den Lieferanten in keiner Weise von der vollen Verantwortung und Gewährleistung. Sie beinhalten die Zulieferungsliste, Prüfprotokolle sowie allfällige Warenmuster in Evidenz.
- 10.2 Etwaige Subkontraktionen in Verbindung mit der Bestsellerfüllung sind auf Wunsch des Auftraggebers bekanntzugeben. Der Auftraggeber behält sich vor, Lieferantenaudits vor Ort durchzuführen.
- 10.3 Bei jeglichen Abweichungen ist eine Verständigung des Auftraggebers vor der Auslieferung obligatorisch. Der Auftraggeber behält sich vor, eingehende Lieferungen stichprobentypisch gemäß Arbeitsanweisung zu prüfen und bei Nichterfüllung der Merkmale die Lieferung bzw. Teile der Lieferung auf Kosten des Lieferanten zurückweisen.
- 10.4 Vor Einsatz von Verfahrens-, Herstellungs- und Konstruktionsänderungen sowie vor dem Wechsel des Fertigungsortes müssen vom Lieferanten Überprüfungen in Bezug auf Übereinstimmungen mit Zeichnungsforderungen und Vorschriften vorgenommen werden.
- 10.5 Der Lieferant bestätigt sämtliche Bestimmungen des Lieferkettengesetzes einzuhalten bzw. alle vorgegebenen Maßnahmen erledigt hat und erledigt.
- 10.6 Auf sämtlichen auftragsbezogenen Dokumenten des Lieferanten (insbesondere Auftragsbestätigung, Lieferschein, Rechnung) sind die jeweilige Artikelnummer, Bestellnummer sowie Bestellpositionen vom Auftraggeber anzuführen. Alle auftragsbezogenen Dokumente des Lieferanten (insbesondere Auftragsbestätigungen, Lieferschein, Rechnung) dürfen ausschließlich in deutscher oder englischer Sprache verfasst sein. Bei einem Verstoß gegen diese Bestimmung gilt die Lieferung nicht als ordnungsgemäß bzw. termingerecht. In diesem Falle gelten die Bestimmungen gemäß VI. Punkt 2 (Pönale) analog.

### Zentrale Linz

Pummererstraße 36, 4020 Linz  
T: +43-732-7646-0  
F: +43 732 785036  
E: info@schmachtl.at | www.schmachtl.at

### Niederlassung Wien

Kolpingstraße 15, 1230 Wien  
T: +43-1-6162180-0  
F: +43 1 6162180-99  
M: office.wien@schmachtl.at

### Niederlassung Graz

Andritzer Reichsstraße 26, 8045 Graz-Andritz  
T: +43-316-672185-0  
F: +43 316 672439  
M: office.graz@schmachtl.at

### Niederlassung Innsbruck

Höttinger Au 20, 6020 Innsbruck  
T: +43-512-265060-0  
F: +43 512 266151  
M: office.ibk@schmachtl.at

Bankverbindungen: Oberbank IBAN: AT401500000450050000 BIC: OBKLA22L; Bank Austria IBAN: AT871100000926573700 BIC: BKAUATWW; DVR: 0832707; UID-Nr.: ATU62927426; ARA: 3412

## 11 Prüf- und Warnpflicht

- 11.1 Der Lieferant ist verpflichtet, alle vom Auftraggeber zu Verfügung gestellten Unterlagen bzw. Angaben (Pläne, Konstruktionszeichnungen, Fertigungsangaben, ect.) auf deren Richtigkeit und Vollständigkeit zu überprüfen. Der Lieferant ist hierbei verpflichtet, im Falle unvollständiger oder unrichtiger bzw. fehlerhaften Angaben und/oder Unterlagen den Auftraggeber unverzüglich schriftlich zu informieren. Sofern eine derartige schriftliche Information des Auftraggebers unterbleibt, haftet der Lieferant auch für alle Mängel bzw. Schäden aufgrund unrichtiger oder unvollständiger Angaben des Auftraggebers.

### Zentrale Linz

Pummererstraße 36, 4020 Linz  
T: +43-732-7646-0  
F: +43 732 785036  
E: info@schmachtl.at | www.schmachtl.at

### Niederlassung Wien

Kolpingstraße 15, 1230 Wien  
T: +43-1-6162180-0  
F: +43 1 6162180-99  
M: office.wien@schmachtl.at

### Niederlassung Graz

Andritzer Reichsstraße 26, 8045 Graz-Andritz  
T: +43-316-672185-0  
F: +43 316 672439  
M: office.graz@schmachtl.at

### Niederlassung Innsbruck

Höttinger Au 20, 6020 Innsbruck  
T: +43-512-265060-0  
F: +43 512 266151  
M: office.ibk@schmachtl.at

Bankverbindungen: Oberbank IBAN: AT40150000450050000 BIC: OBKLA22L; Bank Austria IBAN: AT871100000926573700 BIC: BKAUATWW; DVR: 0832707; UID-Nr.: ATU62927426; ARA: 3412

## 12 Garantie

- 12.1 Für die gelieferten Teile übernimmt der Lieferant die Garantie für fehlerfreies Material, einwandfreie Verarbeitung und das Vorhandensein ausdrücklich zugesicherter Eigenschaften.
- 12.2 Bemängelte Teile sind vom Lieferanten nach Wahl des Auftraggebers kostenlos zu ersetzen, oder der Gegenwert der defekten Teile ist gutzuschreiben. Der Auftraggeber behält sich vor, bei Beanstandungen den Gegenwert von einer laufenden Rechnung abzuziehen. Der Auftraggeber behält sich weiters vor, in dringenden Fällen insbesondere zur Schadensminimierung, Reparaturen vor Ort selbst durchzuführen oder von Fachfirmen durchführen zu lassen.
- 12.3 Der Austausch oder die Reparatur mangelhafter Teile ist durch den Auftraggeber oder durch einen von vom Auftraggeber beauftragten Fachbetrieb durchzuführen. Der Lieferant haftet dem Auftraggeber für jeden daraus resultierenden Aufwand (Ein- und Ausbaurkosten, Transportkosten ect.), wobei dem Lieferanten für derartige Arbeiten jeweils die gegenüber Fremdfirmen gültigen Sätze in Rechnung gestellt werden, sofern hierzu keine Einzelvereinbarung mit dem Lieferanten getroffen wurde.
- 12.4 Bei Ersatzlieferung oder Mängelbeseitigung beginnt die Garantie erneut. Durch Abnahme oder durch Billigung von vorgelegten Zeichnungen verzichtet der Auftraggeber nicht auf Garantieansprüche.
- 12.5 Die Frachtkosten für die beanstandeten Teile und für die Ersatzware sind vom Lieferanten zu tragen.
- 12.6 Wird die gleiche Ware wiederholt fehlerhaft geliefert, so ist der Besteller nach schriftlicher Reklamation bei erneuter fehlerhafter Lieferung auch für den nicht erfüllten Lieferumfang zum Rücktritt berechtigt. Wird der Fehler trotz Beachtung der Verpflichtung gemäß Abschnitt VI (Mängelanzeige) erst nach Beginn der Fertigung festgestellt, kann der Auftraggeber weiterhin die Garantie in Anspruch nehmen.
- 12.7 Dem Lieferanten sind die von ihm zu ersetzenden Teilen auf Verlangen und auf seine Kosten unverzüglich zur Verfügung zu stellen. Sofern dies vom Lieferanten nicht binnen 4 Wochen ab Verständigung durch den Auftraggeber (Mängelanzeige) schriftlich gefordert wird, ist der Auftraggeber zur Verschrottung der mangelhaften Teile berechtigt.
- 12.8 Die Garantiefrist beträgt 24 Monate ab Inbetriebnahme, längstens jedoch 36 Monate ab Lieferung.
- 12.9 Soweit im Vorstehenden nicht abweichend geregelt, gelten jedenfalls subsidiär die gesetzlichen Gewährleistungsbestimmungen.

## 13 Schadenersatz und Produkthaftung

- 13.1 Der Lieferant ist, unabhängig vom Grad des Verschuldens, zum Ersatz des Schadens verpflichtet, der dem Auftraggeber unmittelbar oder mittelbar infolge einer fehlerhaften Lieferung, wegen Verletzung behördlicher Sicherheitsvorschriften oder aus irgendwelchen anderen, dem Lieferanten zuzurechnenden Gründen entsteht. Der Lieferant haftet insbesondere für alle Mängelgeschäden und reine Vermögensschäden.
- 13.2 Die Schadenersatzverpflichtung ist gegeben, wenn der Lieferant vorsätzlich oder fahrlässig den von ihm verursachten Schaden zu vertreten hat.

### Zentrale Linz

Pummererstraße 36, 4020 Linz  
T: +43-732-7646-0  
F: +43 732 785036  
E: info@schmachtl.at | www.schmachtl.at

### Niederlassung Wien

Kolpingstraße 15, 1230 Wien  
T: +43-1-6162180-0  
F: +43 1 6162180-99  
M: office.wien@schmachtl.at

### Niederlassung Graz

Andritzer Reichsstraße 26, 8045 Graz-Andritz  
T: +43-316-672185-0  
F: +43 316 672439  
M: office.graz@schmachtl.at

### Niederlassung Innsbruck

Höttinger Au 20, 6020 Innsbruck  
T: +43-512-265060-0  
F: +43 512 266151  
M: office.ibk@schmachtl.at

Bankverbindungen: Oberbank IBAN: AT401500000450050000 BIC: OBKLA22L; Bank Austria IBAN: AT871100000926573700 BIC: BKAUATWW; DVR: 0832707; UID-Nr.: ATU62927426; ARA: 3412



- 13.3 Wird der Auftraggeber wegen eines fehlerhaften Produktes des Lieferanten aufgrund verschuldensunabhängiger Haftung nach inländischem Recht (z. B. Produkthaftungsgesetz) oder ausländischem Recht in Anspruch genommen, tritt der Lieferant auch ohne das Vorliegen irgendeines Verschuldens von seiner Seite in einen gegen den Auftraggeber gestellten Anspruch ein und hält letzteren vollkommen Schad- und klaglos.
- 13.4 Für die Kosten des Auftraggebers zur Schadensminderung und Schadensabwehr (z. B. Rückrufaktion) haftet der Lieferant im vollen Ausmaß, gemäß den Punkten 13.1 bis 13.3 oben. Eine Rückrufaktion im Sinne des obigen Absatzes liegt insbesondere dann vor, wenn sie aufgrund einer von hierzu autorisierten Behörde erteilten Aufforderung an den Auftraggeber oder sonstiges mit dem Vertrieb der Produkte befasstes Unternehmen oder aufgrund der Notwendigkeit der Vermeidung möglicher Personen und / oder Sachschäden erforderlich ist.
- 13.5 Der Lieferant ist verpflichtet, auf eigene Kosten eine Produkthaftpflichtversicherung in angemessener Höhe abzuschließen und Schmachtl auf Verlangen die Versicherungspolize zur Einsichtnahme vorzulegen.

## 14 Schutzrechte

- 14.1 Der Lieferant haftet für die Ansprüche, die sich bei vertragsgemäßer Verwendung der Liefergegenstände aus der Verletzung von Schutzrechten und Schutzrechtsanmeldungen ergeben.
- 14.2 Der Lieferant wird den Auftraggeber und dessen Abnehmer für alle Ansprüche aus der Geltendmachung von Schutzrechten Schad- und klaglos halten und jeden daraus erwachsenden Schaden voll vergüten.
- 14.3 Dies gilt nicht, soweit der Lieferant die Liefergegenstände nach vom Auftraggeber übergebenen Zeichnungen, Modellen oder diesen gleichkommenden sonstigen Beschreibungen oder Angaben des Bestellers hergestellt hat und nicht weiß oder im Zusammenhang mit den von ihm entwickelnden Erzeugnissen nicht wissen muss, dass dadurch Schutzrechte verletzt wurden.
- 14.4 Soweit der Lieferant nach Punkt 14.3 Nicht haftet, stellt der Auftraggeber ihn von allen Ansprüchen Dritter frei.

## 15 Verwendung von Fertigungsmitteln und vertraulichen Angaben des Auftraggebers

- 15.1 Modelle, Matrizen, Schablonen, Muster, Werkzeuge und sonstige Fertigungsmittel, ebenso wie vertrauliche Angaben, die dem Lieferanten vom Besteller zur Verfügung gestellt oder von ihm bezahlt werden, dürfen nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des Auftraggebers für Lieferanten an Dritte verwendet werden. Der Lieferant ist verpflichtet, für derartige Fertigungsmittel eine ausreichende Versicherung gegen jede Form der Beschädigung abzuschließen und dem Auftraggeber über Aufforderung den Abschluss sowie den aufrechten Bestand dieser Versicherung nachzuweisen.

### Zentrale Linz

Pummererstraße 36, 4020 Linz  
T: +43-732-7646-0  
F: +43 732 785036  
E: info@schmachtl.at | www.schmachtl.at

### Niederlassung Wien

Kolpingstraße 15, 1230 Wien  
T: +43-1-6162180-0  
F: +43 1 6162180-99  
M: office.wien@schmachtl.at

### Niederlassung Graz

Andritzer Reichsstraße 26, 8045 Graz-Andritz  
T: +43-316-672185-0  
F: +43 316 672439  
M: office.graz@schmachtl.at

### Niederlassung Innsbruck

Höttinger Au 20, 6020 Innsbruck  
T: +43-512-265060-0  
F: +43 512 266151  
M: office.ibk@schmachtl.at

Bankverbindungen: Oberbank IBAN: AT40150000450050000 BIC: OBKLA22L; Bank Austria IBAN: AT87110000926573700 BIC: BKAUATWW; DVR: 0832707; UID-Nr.: ATU62927426; ARA: 3412

## 16 Allgemeine Bestimmungen

- 16.1 Stellt ein Vertragspartner seine Zahlungen ein und wird das Konkursverfahren über sein Vermögen oder ein gerichtliches oder außergerichtliches Vergleichsverfahren beantragt, so ist der andere berechtigt, für den nicht erfüllten Teil vom Vertrag zurückzutreten.
- 16.2 Sollte eine Bestimmung dieser Bedingung und der getroffenen weiteren Vereinbarungen unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt. Die Vertragspartner sind verpflichtet, die unwirksame Bestimmung durch eine ihr im wirtschaftlichen Erfolg möglichst gleichkommende Regelung zu ersetzen.
- 16.3 Eigentumsvorbehalte des Lieferanten werden vom Auftraggeber nur aufgrund einer gesonderten schriftlichen Vereinbarung anerkannt.
- 16.4 Auf die Vertragsbeziehungen zwischen dem Lieferanten und dem Auftraggeber ist ausschließlich österreichisches Recht sowie zwingendes EU- Recht anzuwenden.
- 16.5 Für sämtliche Streitigkeiten aufgrund der vertraglichen Beziehungen zwischen dem Auftraggeber sowie dem Lieferanten wird nach Wahl des Auftraggebers die Zuständigkeit des am Sitz des Auftraggebers oder des am Sitz des Lieferanten sachlich zuständigen Gerichtes vereinbart. Dem Lieferanten steht ein solches Wahlrecht nicht zu.

### Zentrale Linz

Pummererstraße 36, 4020 Linz  
T: +43-732-7646-0  
F: +43 732 785036  
E: info@schmachtl.at | www.schmachtl.at

### Niederlassung Wien

Kolpingstraße 15, 1230 Wien  
T: +43-1-6162180-0  
F: +43 1 6162180-99  
M: office.wien@schmachtl.at

### Niederlassung Graz

Andritzer Reichsstraße 26, 8045 Graz-Andritz  
T: +43-316-672185-0  
F: +43 316 672439  
M: office.graz@schmachtl.at

### Niederlassung Innsbruck

Höttinger Au 20, 6020 Innsbruck  
T: +43-512-265060-0  
F: +43 512 266151  
M: office.ibk@schmachtl.at

Bankverbindungen: Oberbank IBAN: AT401500000450050000 BIC: OBKLA22L; Bank Austria IBAN: AT871100000926573700 BIC: BKAUATWW; DVR: 0832707; UID-Nr.: ATU62927426; ARA: 3412